Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1921)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

heiabsetzenden Partien jedes Maß. Sie übertreibt mit krassem Ausdruck, während hingebende Innigkeiten und Akzente der Barmherzigkeit ihr unter der bebenden Hand hunderfältig erblühen.

Adolf Koelsch, Das Gehelmnis der Hormone. bei Rascher & Co., Zürich.

In leichtfaßlicher Weise, so daß jedermann glaubt, genau zu verstehen, um was es sich handelt, spricht Verfasser von den Hormonen, den Ausscheidungsprodukten der Drüsen mit innerer Sekretion. Diese Hormone, mit denen die heutige Wissenschaft sich eingehend beschäftigt, sind erst zum kleinsten Teil erforscht. Der Name wird Stoffen gegeben, die bis jetzt noch niemand gesehen, noch niemand rein dargestellt hat. Man kennt sie nur aus ihrer Wirkung, oder vielmehr aus dem Ausfall der Wirkung, wenn nämlich eine dieser Drüsen fehlt oder krankhaft verändert ist.

Der Verfasser bespricht die Wirkungen, die der Pubertätsdrüse, dem gelben Körper, der Schilddrüse, der Nebenschilds drüse, der Briesel, dem Hirnanhang, der Zirbeldrüse, der Bauchspeicheldrüse, der Nebenniere, oder vielmehr den Ausscheidungen dieser Organe zugeschrieben werden, und faßt in konzentriertester Form auf 79 Seiten die Resultate einer großen und tiefschürfenden Forschertätigkeit zusammen. Wie die Biene aus Tausenden von Blüten das Genießbare entnimmt und daraus den wohlschmeckenden, süßen Honig braut, so hat er aus vielen, zum Teil schon zusammenfassenden Gelehrtenarbeiten den letzten Extrakt gezogen und daraus seine Darstellung aufgebaut. In verdankenswerter Weise betont er mehrmals, daß er von Arbeis ten spricht, die noch im Flusse, noch längst nicht abgeschlossen sind. Dem Wissenden sagt er damit, daß auch die Resultate noch nicht feststehen, sondern im Gegenteil noch schwer umstritten sind.

Im ganzen eine fleißige, eingehende Arbeit, die ein schwer faßliches Forschungsgebiet der physiologischen Chemie in eine unterhaltende Studie für Laien verwandelt, und eines großen Leserkreises sicher ist. Dr. A. O.

Zwei akademische Antrittsreden

von Dr. jur. Hans Fritzsche, Rascher & Cie., Zürich, 61 S. — Fr. 1.50.

Von den beiden Abhandlungen ist die erste (Richteramt und Persönlichkeit) die weniger bedeutende. Sie enthält eine nicht in ganz gutem Sinne populäre Darstellung der Aufgabe und Forderungen an das intellektuelle und Gefühlsleben des Richters, denen er, um ein guter Richter zu sein, genügen müsse. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß der beste Richter der nach allen Richtungen, insbesondere der wirtschaftlichen "unabhängige" und mit dem rechtlichen Wissen der Zeit ausgestattete Mensch sei. - Die zweite Abhandlung: Wahrheit und Lüge im Zivilprozess, behandelt ein Rechtsgebiet, das der weiblichen Auffassungsweise besonders schwer zugänglich ist. - Da im Zivilprozess ganz überwiegend private Interessen einander gegenüberstehen, werden hier den Parteien eine Reihe von Tätigkeiten überlassen, die im Strafprozess von Staatsorganen ausgeführt werden. Es gibt im Zivilprozess, das Verfahren in Ehes, Vaters schafts- und Vormundschaftssachen ausgenommen, kein staatliches Organ, welches von Amteswegen die Wahrheit ermittelt, sondern das Gericht urteilt auf Grund der Behauptungen, Bestreitungen und Beweise der Parteien. Dabei kann der Fall eintreten, daß das Gericht eine Tatsache als richtig annehmen muß, deren Unrichtigkeit ihm aus anderer Quelle bekannt ist, - nur weil sie vom Prozessgegner nicht bestritten worden ist. Eine Partei hat es in der Hand, durch eine bloße Bestreitung den Gegner zum Beweise einer Tatsache zu nötigen. Die Tragweite dieser Bestreitung ist ersichtlich, wenn man bedenkt, wie oft Tatsachen unbeweisbar sind, wie oft Erklärungen abgegeben und Geschäfte geschlossen werden, ohne schriftliche Form oder Beizug von Zeugen. - Auf dem Boden des unbeschränkten Parteiprozesses müßten die Lüge und der ungerechte Prozess gedeihen, wenn es nicht gesetzliche Bestimmungen gegen beide gäbe.

Solche Bestimmungen enthalten fast alle kantonalen Prozessgesetze. Diejenige von Zürich lautet: "Die Parteien sollen wissentslich keine ungerechten Prozesse anheben und sich zur Verfolsgung ihrer Rechte nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Richter gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet. Böswillige oder mutwillige Prozessführung ist von Amteswegen disziplinarisch zu bestrafen". Ob es aber gelingt, die Wahrheitspflicht im Zivilprozess durchzusetzen, das hängt nicht nur vom Richter und von den Anwälten ab, sondern "es hängt vor allem ab von dem Maße, in welchem Wahrheit und Aufrichtigkeit bei einem Volk in Geltung stehen."

Der Zivilprozess ist eines der am wenigsten bewegten Gebiete menschlichen Schaffens. Die Entwicklung geht von andern Gebieten aus. Die vorliegende Arbeit scheint mir daran zu leisden, daß sie zu sehr von idealen, sogar ideologischen Voraussetzungen ausgeht statt von den realen des materiellen Lebens und seiner Entwicklung.

Eine Mutterpflicht.

Beitrag zur sexuellen Pädagogik von E. Stiehl. Verlag H. Seemann, Nachfolger, Leipzig.

Um eine Pflicht handelt es sich hier, dringlicher als jemals in unsrer heutigen Zeit, da die Klage über sittliche Verwilderung, unheimliche Zunahme der Geschlechtskrankheiten immer lauter ertönt, um die Aufgabe, unsere Jugend in die richtige Auffassung der sexuellen Verhältnisse hineinwachsen zu lassen. Dürfen doch diese lebenswichtigsten Dinge weder verheimlicht und verunehrlicht, noch auch in greller taktloser Aufklärung den jungen Menschen plötzlich an den Kopf geworfen werden; sondern die Erkenntnis muß langsam den Entwicklungsstufen des Kindes angepaßt, durch liebevolle Beobachtung der Natur vorbereitet und hernach im richtigen Moment in der Seele des Kindes ethisch verankert werden. Nicht nur, daß dies geschehen soll, sondern auch das für viele so sehwierige "Wie" der Behandlung wird hier in durchaus würdiger und feiner Weise ausgeführt und an einigen Beispielen gezeigt.

Benützen Sie die BIBLIOTHEK

der Zürcher Frauenzentrale.

Auszug aus dem Katalog wird auf Verlangen zugestellt. Über-1900 Bände, Bücher und Broschüren orientieren über Frauenbewegung, Frauenarbeit, Soziale Arbeit, Biographien etc.

Ausgabe an Einzelmitglieder der Z. F. gratis, an Mitglieder angeschlossener Vereine 20 Rp., an jedermann 50 Rp., Jahresabonnement 3 Fr., auch an Auswärtige gegen Portovergütung. Bücherausgabe Mittwoch und Samstag, von 2—4 Uhr, im Sekretariat der Z. F. Talstraße 18.

Die Berufsberatungsstelle

der Zürcher Frauenzentrale Talstrasse 18

erteilt unentgeltlich Rat und Auskunft über alle Frauenberufe

(Ausbildungsgelegenheiten, Ausbildungsdauer, Kosten, Berufsaussichten etc.)

Sprechstunden: Mittwoch 2—4 Uhr, Donnerstag vorm. 9—10 Uhr oder nach Uebereinkunft. — Schriftliche Auskünfte gegen Portovergütung.